

Gemeinde Siggelkow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin"

- Vorentwurf -Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Inhaltes	/erzeichnis	Blatt
1	Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung	
2	Planungsrechtliche Situation	
2.1 2.2	Städtebauliches Erfordernis	2 Regionales
2.3 2.4 3	Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Grundlagen der Planung	4 6
4	Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.1 4.2 4.2.1	Art der baulichen Nutzung	10
4.2.2	Höhe der baulichen Anlagen	11
4.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	11
5	Erschließung des Planungsgebietes	12
5.1 5.2 5.2.1	Verkehrserschließung Ver- und Entsorgung Niederschlagswasserentsorgung	12
5.2.2	Elektroenergie	13
5.3	Brandschutz	13
6	Schutzgebiete	13
7	Immissionsschutz	14
8	Gewässerschutz	14
9	Bodenschutz / Altlasten	14
10	Denkmalschutz	15
11	Grünordnung/ Ausgleichsmaßnahmen	15
12	Kosten	16
13	Flächenbilanz	16
14	Alternativenprüfung des Standortes	17
15	Verfahrensablauf/ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behörden	beteiligung

1 <u>Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung</u>

Die Gesellschaft für regionale Teilhabe und Klimaschutz mbH Schwerin beabsichtigt im Einklang mit der Gemeinde Siggelkow, im Bereich eines ca. 600 m südlich der Ortschaft Redlin gelegenen Gebiets auf einer Fläche von ca. 150 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

Gegenstand der Planung und Umsetzung des Vorhabens bildet die Errichtung einer selbstständigen Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 80-100 MW (Peak) zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom und Einspeisung in das öffentliche Netz durch einen potentiellen Investor.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage des Vorhabens im Außenbereich wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die vorliegende Planung verfolgt daher das Ziel, unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie des Landschaftsbildes, das Planungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festzusetzen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 <u>Städtebauliches Erfordernis</u>

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Das am 7. Juli 2022 durch den Bundestag beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Drucksache 315/23) und die darin enthaltene EEG-Novelle verankert den Grundsatz, dass

- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen,
- der öffentlichen Sicherheit dienen und

 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaikpark Redlin" ermöglicht dem Investor die Errichtung und den Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage und bietet der Gemeinde Siggelkow die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter in die Planung zu integrieren, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene beizutragen.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.

2.2 <u>Vorgaben der Raumordnung- Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm</u>

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 2016-06-09 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Siggelkow ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit dem 01.09.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den Bebauungsplan "Photovoltaikpark Redlin" von Bedeutung.

Nach LEP Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt diesbezüglich, "für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder

geeignete Konversionsflächen genutzt werden" (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass "Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen."

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst Ackerflächen, die sich nicht in einem 110 m Korridor von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird⁻¹ bzw. vermeintlichen Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtssicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von dieser raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: "Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung".

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

Ein entsprechender Antrag wurde durch die Gemeinde Siggelkow über das Amt Eldenburg Lübz am 24.06.2022 gestellt.

Weder das regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) noch die Teilfortschreibung RREP WM 2011 Kap. Energie sehen das Plangebiet als Eignungsgebiet für Windenergie vor.

2.3 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Siggelkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Basis FNP), der in der Folge bereits geändert wurde (vgl. **Tab. 1**).

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind und das Plangebiet im Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet für erneuerbare Energien festgesetzt ist, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Photovoltaikpark Redlin" erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

Tab. 1: Aufstellung FNP-Änderungen

Version	Stand
Basis-FNP	12.04.2000 (Stand April 2000)
Änderung "Wochenendhausgebiet Blanksee"	10.01.2006 (Stand Mai 2004)
2. Änderung "Windenergieanlagen bei Redlin"	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 05.05.2014) keine Weiterverfolgung (Aufhebung soll erfolgen)
Änderung "Wasserwanderrastplatz Neuburg"	Einleitung Verfahren vorgesehen
4. Änderung "Solarfeld Siggelkow"	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)
5. Änderung "Photovoltaikpark Redlin"	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)

Das entsprechende Verfahren zur **5. Änderung** des FNP wurde entsprechend mit dem Beschluss vom 10.02.2022 eingeleitet.

Gleichzeitig wurde auch das Verfahren zur 4. Änderung für den im Nordwesten des Plangebietes befindlichen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarfeld Siggelkow" der Gemeinde Siggelkow eingeleitet.

2.4 Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S.1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S.30, 221) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) geändert worden ist.
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790) geändert worden ist

3 <u>Lage und räumlicher Geltungsbereich</u>

Das Planungsgebiet gehört verwaltungsseitig zum Amt Eldenburg-Lübz und besteht aus fünf räumlich getrennten Teilgeltungsbereichen (SO₁ bis SO₅), bei denen es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und teilweise Wald handelt.

Plangebiet: Landkreis: Ludwigslust-Parchim

Gemeinde: Siggelkow Gemarkung: Redlin

Plangeltungsbereich:

SO₁: Flur: 5

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 90/1, 92/1,

96 tlw., 97 tlw.

Gemarkung: Redlin

Flur: 6 Flurstück: 2/1 Gemarkung: Redlin

SO₂: Flur: 6

Flurstücke: 36, 45, 47, 49, 50, 51, 59, 60, 65, 67 tlw.

Gemarkung: Redlin

SO₃: Flur: 6

Flurstücke: 35 tlw., 64, 68, 69

Gemarkung: Redlin

SO₄: Flur: 6

Flurstücke: 4/1, 10, 11 Gemarkung: Redlin

SO₅: Flur: 5

Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,

30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43,

46, 47

Gemarkung: Redlin

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Redlin. In nordwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 km die Stadt Parchim. Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 57,5 m HN und ca. 60 m HN auf. Innerhalb der TGB 01 und TGB 02 wurden auf der Grundlage von § 35 BauGB Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. In östlicher Richtung folgt die Landesstraße L 09.

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₁ wie folgt dar:

Norden: die Flurstücke 91, 93, 94, 95, 96, 97 und 1/2 der Flur 5, Gemar-

kung Redlin und Flurstück 1 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Osten: Straße L09

Süden: die Flurstücke 90/2, 92/2, 8/2 und 7/2 der Flur 5, Gemarkung

Redlin und Flurstück 2/2 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: die Flurstücke 35 und 3/1 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₂ wie folgt dar:

Norden: das Flurstück 51 (Wirtschaftsweg) der Flur 1, Gemarkung Red-

lin, die Flurstücke 38, 41, 44 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Osten: das Flurstück 35 (Wirtschaftsweg) der Flur 6, Gemarkung Redlin

Süden: die Flurstücke 61, 62 (Wirtschaftsweg), 66 und 67 (Wirtschafts-

weg) der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: das Flurstück 46, 48, 52 und 56 der Flur 6, Gemarkung Redlin,

die Flurstücke 39 der Flur 7, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₃ wie folgt dar:

Norden: die Flurstücke 61, 66 und 67 (Wirtschaftsweg) der Flur 6, Ge-

markung Redlin

Osten: das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Süden: die Flurstücke 71 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: die Flurstücke 63 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₄ wie folgt dar:

Norden: das Flurstück 3/1 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Osten: die Flurstücke 9/1, 9/2 und 12 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Süden: das Flurstück 33 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: die Flurstücke 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₅ wie folgt dar:

Norden: die Flurstücke 18 und 29 (Wirtschaftsweg) der Flur 5, Gemar-

kung Redlin

Osten: die Straße L09, die Flurstücke 18, 48, 49 und 59 der Flur 5, Ge-

markung Redlin

Süden: die Flurstücke 44, 45 und 48 der Flur 5, Gemarkung Redlin, das

Flurstück 80 der Flur 009, Gemarkung Jännersdorf (Branden-

burg)

Westen: die Flurstücke 29, 39, 84, 85, 86 (Wirtschaftsweg) und 87 der

Flur 5, Gemarkung Redlin

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Als Planungsgrundlage diente der digital als dwg-Datei zur Verfügung stehende Plan des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern. Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

4 Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Zulässig sind im Einzelnen fest installierte Photovoltaikanlagen oder nachgeführte bzw. Trackinganlagen jeglicher Art bestehend aus

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion)
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren-/Netzeinspeisestationen
- Einfriedung
- weiterer zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendiger Infrastruktur

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem geplanten Vorhaben. Die textliche Festsetzung der Beschränkung auf fest installierte Photovoltaikanlagen oder nachgeführte bzw. Trackinganlagen² jeglicher Art räumt dem Investor genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichsten Anlagentyps ein.

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung. Die Höhe der Geländeeinzäunung (inkl. Übersteigschutz) darf maximal 2,5 m über Geländeniveau betragen. Die Einzäunung ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen. Damit sich die Einzäunung der PV-Anlage positiv auf die Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)³ auswirken kann, soll diese die gleichen Kriterien erfüllen, wie die behördlich vorgenommene Errichtung des Festzaunes und aus diesem Grund über keinen Bodenabstand verfügen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

4.2.1 Zulässige Grundfläche und Grundflächenzahl

Die zulässige Grundfläche (GR) darf unter Einbeziehung aller Flächen innerhalb der Baugrenzen von SO₁, SO₂, SO₃, SO₄ und SO₅ insgesamt 100 ha nicht überschreiten.

Die Festlegung der maximalen Größe der Fläche ist erforderlich, da wie in Kapitel 2.2 beschrieben ist, für die Umsetzung des Vorhabens ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden muss. Ursächlich ist die Abweichung des Projekts von der ursprünglich geplanten Nutzung der Fläche gemäß Raumentwicklungsprogramm. Zielabweichungsverfahren sind aber nur möglich, wenn ein Projekt die obligatorischen Kriterien der Kategorie A und mindestens sechs Auswahl-Kriterien der Kategorie B erfüllt und dabei eine Gesamtpunktzahl von mind. 100 erreicht wird. Bei der Beschränkung der Flächengröße auf 100 ha handelt es sich um ein Auswahlkriterium der Kategorie B.⁴ In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Siggelkow 02.12.2021 in einem Grundsatzbeschluss beschlossen, den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet auf zwei Anlagen mit einer Gesamtfläche von jeweils maximal 100 ha zu begrenzen (Beschluss-Nr.

Bei nachgeführten bzw. Trackinganlagen folgen im Gegensatz zu den fest installierten Photovoltaikanlagen dem Verlauf der Sonne von Ost nach West im Laufe des Tages. Dabei handelt es sich um eine einachsignachführbare Anlage, wobei die Achse von Norden nach Süden verläuft. Der Neigungswinkel der Module bewegt sich zwischen maximal 60 ° nach Osten und maximal 60 ° nach Westen. Während der maximalen Neigungswinkel erreicht die Anlage die größte Höhe, während der Mittagszeit und der Nacht (neutrale Position der Module) liegt die Höhe der Anlage hingegen unter der durchschnittlichen Höhe. Das Trackersystem weißt bifaziale Module auf, sodass auf Vorder- und Rückseite Sonneneinstrahlung in elektrische Energie umgewandelt werden kann. Das System erfordert einen relativ großen Reihenabstand, damit die gegenseitige Verschattung minimiert werden kann. Infolge der ständigen idealen Ausrichtung zum Stand der Sonne kann die Energieerzeugung je Modul erhöht werden.

Im November 2021 ist erstmals bei einem in dem Landkreis Ludwigslust-Parchim aufgefundenen, verendeten Wildschwein die ASP amtlich festgestellt worden. Um eine Ausbreitung der ASP innerhalb der Wildschweinpopulation einzudämmen und eine Einschleppung der Seuche in die Hausschweinbestände zu verhindern, wurde am 25.11.2021 eine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlassen. In dieser Verfügung wird u. a. die Gemeinde Siggelkow mit ihren Ortsteilen und den Ortslagen Neuburg, Groß Pankow, Klein Pankow, Redlin und Siggelkow zur "Sperrzone II" (gefährdetes Gebiet) erklärt. Um die Ausbreitung des ASP-Virus zu verringern, wurde ein Elektrozaun errichtet.

Eine Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage über 100 ha bewirkt einen Abzug von 10 Punkten (vgl. Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: "Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung").

13/2021/027).

Die Grundflächenzahl wird zusätzlich mit 0,8 festgesetzt. Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 beträgt der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik 80%. Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend §19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche, die der Fläche des jeweiligen Sonstigen Sondergebietes entspricht.

Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese umfassen u.a. die auf Gestellen installierten PV-Module, Nebenanlagen/Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie wasserdurchlässige Wartungswege.

Die Photovoltaikmodule werden in mehrreihigen Modulreihen in einem weitestgehend verschattungsfreien Abstand mit einer möglichst optimalen Neigung (ca. 15-30°) mittels Unterkonstruktion aufgeständert oder aber nachgeführt (vgl. Fußnote 2). Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist daher die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Die Festsetzung der GRZ in Ergänzung der zulässigen Grundfläche (GR) bewirkt eine adäquate Verteilung der mit Modulen belegten Flächen innerhalb der einzelnen Sondergebiete SO₁ bis SO₄ bzw. verhindert eine Konzentration auf einzelne Teilflächen.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Solaranlage (SO Photovoltaik) wird auf maximal 5,00 m für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzungen der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt, die sich neben den Grenzen der Teilgeltungsbereiche TG 01 bis TG 04, den vorhandenen und zu erhaltenden Wald- und Gehölzflächen unter Beachtung des Mindestabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG) M-V (30,0 m) sowie den teilweise innerhalb der Teilgeltungsbereiche befindlichen Windenergieanlagen (WEA) orientiert, zu denen ein Abstand eingehalten wird, welcher der Rotorlänge entspricht. Im weiteren Verfahren wird eine Konkretisierung der Abstände erfolgen.

Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

5 Erschließung des Planungsgebietes

5.1 <u>Verkehrserschließung</u>

Die Verkehrserschließung erfolgt bei allen Teilgeltungsbereichen über bereits bestehende Verkehrsanbindungen. Diese müssen gegebenenfalls für die Nutzung noch erweitert oder verstärkt werden. Die Anbindung der TGB 01 und 04 erfolgt über die Straße L09. Die TGB 02 und 03 werden über Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen. Die Erschließungsanlage auf dem Flurstück 35 ist auszubauen.

Mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (ca. 5 Monate, infolge der aktuellen Materialsituation ist eine Abweichung möglich) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 50 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich auf wasserdurchlässige Wartungswege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nur für die bereits bestehenden Anbindungen der vorhanden Windenergieanlagen (Festsetzung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Zuwegung Photovoltaikanlage und Windenergieanlagen"), da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

5.2 <u>Ver- und Entsorgung</u>

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb des Photovoltaikparks fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Ludwigslust- Parchim entsorgt.

5.2.1 Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt nur eine vernachlässigbare zusätzliche Versiegelung der Fläche in Form der Rammpfosten (tatsächlicher Versiegelungsgrad < 1 %).

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt über die Abtropfkanten ab und versickert im Untergrund. Trotz der partiellen Niederschlagsansammlung am Außenrand der Solarmodule verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.

Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

5.2.2 <u>Elektroenergie</u>

Als zuständiger Netzbetreiber am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage fungiert die WEMAG Netz GmbH.

Die Einspeisung soll im ca. 5 km entfernten UW Kreien erfolgen, welches sich aktuell im Bau befindet. Die Fertigstellung ist laut Aussage der WEMAG Netz GmbH für 2023 geplant.

5.3 **Brandschutz**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten.

Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung.

Grundlage bilden die GUV-I 8677 "Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle" und die DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen". Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 "Anwendung von Löschmitteln" zu entnehmen.

Hinsichtlich des Brandschutzes werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auf der Grundlage der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) konkrete Festlegungen, wie z.B. Anfahrt zum Grundstück, Aufstellflächen für die Feuerwehr usw. in einem Feuerwehrplan nach DIN 14095 bzw. in einem Einsatzkonzept erarbeitet.

6 Schutzgebiete

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie außerhalb der Baugrenzen liegen. Dabei handelt es sich um "Feldgehölze".

Die Vorhabenfläche befindet sich teilweise (TG02 und Teile von TG03) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Treptowsee" (LSG_089). Hierzu wird nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung parallel zur Entwurfserstellung des B-Plans ein entsprechender Ausnahmeantrag gestellt. Im Rahmen der weiteren Planung werden dann die Belange im Zusammenhang des Ausnahmeantrages ebenso wie die Belange, die sich aus dem Zielabweichungsverfahren (vgl. Kapitel 2.2) ergeben, entsprechend berücksichtigt.

7 <u>Immissionsschutz</u>

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Stauboder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (ca. 5 Monate, infolge der aktuellen Materialsituation ist eine Abweichung möglich).

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) und "Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen" (LSC LICHTTECHNIK, 2008, Anlage 2) geht hervor, dass Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten sind.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

8 <u>Gewässerschutz</u>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Photovoltaikpark Redlin" liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes "Moosterniederung" (Zone 3; MV_WSG_2637_04).

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

9 <u>Bodenschutz / Altlasten</u>

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Sofern während der Bauarbeiten dennoch Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Be-stimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß §10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV vom zuständigen StALU anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sofern im Zuge der künftigen Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig [§§ 6 und 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG)].

10 <u>Denkmalschutz</u>

Hinweise auf Bodendenkmale und Baudenkmale liegen bisher nicht vor.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

11 Grünordnung/ Ausgleichsmaßnahmen

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs erfolgt daher im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Planverfahren eine entsprechende Bilanzierung nach einem anerkannten Bilanzierungsmodell.

Im Rahmen des B-Planverfahrens sind die Öffentlichkeit, sowie die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Da die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

12 Kosten

Die Kosten für Planung und Realisierung werden ausschließlich von einem privaten Investor getragen. Der Gemeinde Siggelkow entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme regelt ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Gemeinde an den Einspeiseerträgen aus der Photovoltaikanlage vorgesehen. Die Einnahmen sollen der Unterstützung verschiedener gemeinwohldienlicher Projekte dienen und eine flexible Reaktion auf unterschiedliche kommunale Bedarfe ermöglichen.

Details gehen aus der Begründung zur beantragten Zielabweichung von raumordnerischen Festsetzungen hervor.

13 <u>Flächenbilanz</u>

Tab. 2: geplante Flächennutzung

Einzelflächen	Flächengröße
Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO₁	ca. 56,0 ha
Fläche Sondergebiet Photovoltaik	ca. 53,2 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)	ca. 41,9 ha
Flächen für Wald	ca. 0,5 ha
Flächen für Verkehrsflächen	ca. 2,3 ha
Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO ₂	ca. 28,1 ha
Fläche Sondergebiet Photovoltaik	ca. 26,0 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)	ca. 15,5 ha
Flächen für Wald	ca. 2,1 ha
Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO ₃	ca. 22,4 ha
Fläche Sondergebiet Photovoltaik	ca. 20,0 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)	ca. 15,9 ha
Flächen für Wald	ca. 1,3 ha
Flächen für Verkehrsflächen	ca. 1,1 ha
Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO₄	ca. 15,0 ha
Fläche Sondergebiet Photovoltaik	ca. 14,8 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)	ca. 11,7 ha
Flächen für Verkehrsflächen	ca. 0,2 ha

Einzelflächen	Flächengröße
Gesamtfläche Teilgeltungsbereich SO₅	ca. 22,6 ha
Fläche Sondergebiet Photovoltaik	ca. 21,4 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)	ca. 18,4 ha
Flächen für Wald	ca. 0,2 ha
Flächen für Verkehrsflächen	ca. 1,0 ha
Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches "Photovoltaikpark Redlin"	ca. 144,1 ha
Gesamtfläche sonstige Sondergebiete (SO) "Photovoltaik"	ca. 135,4 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze), gesamt	ca. 103,4 ha
Flächen für Wald, gesamt	ca. 4,1 ha
Verkehrsflächen, gesamt	ca. 4,6 ha

14 <u>Alternativenprüfung des Standortes</u>

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Für die Standortwahl spricht die günstige Geländebeschaffenheit. Zudem ermöglichen die sich im Plangebiet befindlichen Ackerflächen keine Wertschöpfung mehr, sodass auf diesen Böden in naher Zukunft kein landwirtschaftliches Ertragsvermögen mehr zu erwarten ist. Über die Zeitdauer der Nutzung der PV-FFA besteht für den Boden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der PV-FFA ermöglicht wird.

Der Standort umfasst Ackerflächen, welche sich bereits seit mehreren Jahren in "Grenzbewirtschaftung" befinden und keine Wertschöpfung mehr ermöglichen. Die Bewirtschaftung erfolgt intensiv. Die Böden sind sandig und haben mit Bodenpunkten durchschnittlich unter 20 eine hohe Versickerungseigenschaft, ein geringes Speichervolumen und somit ein unwirtschaftliches Produktionsvermögen. Aufgrund der klimatischen Extreme der vergangenen Jahre kam

es zu enormen Ernteausfällen. In den kommenden Jahren ist auf diesen leichten Böden kein landwirtschaftliches Ertragsvermögen zu erwarten.

Weitere Standortvorteile bieten auch die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Zusätzlich zur Gewerbesteuer wurden im Rahmen des Antrags auf Zielabweichungsverfahren Konzepte zur Unterstützung der Gemeinde, der Einwohner und regionaler Projekte erarbeitet.

Der Photovoltaikpark trägt außerdem zur Förderung des lokalen Tourismus bei, indem eine Ladestation für Elektroräder und -autos sowie eine Touristeninformation über die Region und den Photovoltaikpark geschaffen werden.

Studien des NABU und des BNE zufolge können infolge der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einer für PV-Anlagen genutzten Fläche Zugewinne für Artenschutz und Biodiversität erwartet werden. Bespielweise ist die Fläche aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung auch für Bodenbrüter nutzbar.

Im konkreten Fall unterstützt das Vorhaben zusätzlich die Reduzierung der Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest, da durch die Einzäunung der PV-FFA zur räumlichen Einschränkung von Schwarzwild führt.

Die Pflege der Photovoltaikparkfläche erfolgt durch den Landwirt oder lokale Schäfer, sofern eine Schafbeweidung zur Kürzung des Bewuchses unter den Solarmodulen lokal vergeben werden kann. Durch das so angepasste Pflegemanagement wird die Fläche ökologisch aufgewertet und nützlich gemacht. Weiterhin entsteht aufgrund der Notwendigkeit der Pflege der Photovoltaikparkfläche mindestens ein dauerhafter Arbeitsplatz.

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Siggelkow vom 02.12.2021, ist der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet zudem auf zwei Anlagen mit einer Gesamtfläche von jeweils maximal 100 ha begrenzt (Beschluss-Nr. 13/2021/027).

Damit befinden sich im Umfeld der Gemeinde Siggelkow – mit Ausnahme des parallel entwickelten Solarfeldes Siggelkow – keine vergleichbaren Standortalternativen, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen-Photovoltaikanlage mit den angeführten positiven Effekten zulassen.

15 Verfahrensablauf/ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" vom 10.02.2022 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen im Süden der Ortschaft Redlin begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/009).

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurde das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin aus dem betroffenen Teilgeltungsbereich (Teilgeltungsbereich 3 lt. Aufstellungsbeschluss 13/2022/009) herausgelöst, um die Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke zu sichern. Dies bedingte eine Teilung des ursprünglichen Teilgeltungsbereiches 3 in

Teilgeltungsbereich 3 (Westteil) und Teilgeltungsbereich 4 (Ostteil) und eine Umbenennung des bisherigen Teilgeltungsbereiches Nr. 4 in die Nr. 5.

Des Weiteren wurde beim Abgleich der in den jeweiligen Teilgeltungsbereichen enthaltenen Flurstücken mit der Aufstellung der Flurstücke im Aufstellungsbeschluss vom 10.02.2022 festgestellt, dass die Wegeflurstücke 19, 24, 32 der Flur 5 in der Flurstücksauflistung gar nicht aufgeführt und die Wegeflurstück 35 tlw. und 67 tlw. Flur 6 nicht dem richtigen Teilgeltungsbereich zugeordnet waren, während das Flurstücks 93, Flur 5 im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses genannt wurde, ohne im Geltungsbereich zu liegen.

Der entsprechende ergänzende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 22.09.2022 gefasst (Beschluss-Nr. 13/2022/009-1).

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

Beschluss der Gemeindevertretung a	m:	
Sigrid Mohr		
Bürgermeisterin	Siegel	